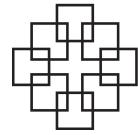


AMTSBLATT

EVANGELISCHE
Landeskirche
Anhalts



2005

Dessau 15. Juni 2006

Nr. 1

Tag	Inhalt	Nr.	Seite
18.05.2004	Geschäftsordnung des Beirats für missionarischen Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. Mai 2004	1/1467-2005	2
28.05.2004	Mahn – Gebühren – Ordnung vom 28. Mai 2004	2/1468-2005	2
01.12.2004	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der UEK vom 1. Dezember 2004	3/1469-2005	4
01.12.2004	Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung der UEK vom 1. Dezember 2004	4/1470-2005	4
01.12.2004	Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der UEK vom 1. Dezember 2004	5/1471-2005	5
04.01.2005	Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts der UEK vom 4. Januar 2005	6/1472-2005	5
26.01.2005	Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der UEK vom 26. Januar 2005	7/1473-2005	6
25.02.2005	Gemeindesatzung der Evangelischen Epiphanius-Gemeinde Weiden vom 15. Februar 2005	8/1474-2005	6
06.04.2005	Vereinigungssatzung der Kirchengemeinden Siptenfelde und Silberhütte vom 6. April 2005	9/1475-2005	7
19.04.2005	3. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher Vorschriften vom 19. April 2005	10/1476-2005	8
30.04.2005	Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes der UEK vom 30. April 2005	11/1477-2005	8
29.11.2005	Kirchengesetz über die Übernahme der Richtlinie für den pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL) vom 29. November 2005	12/1478-2005	9
29.11.2005	Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit vom 29. November 2005	13/1479-2005	9
29.11.2005	Kirchengesetz über die Grundstücksverwaltung vom 29. November 2005	14/1480-2005	13
29.11.2005	Kirchengesetz über die Feststellung des Haushaltsplans der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das Haushaltsjahr 2006 (Haushaltsgesetz – HG 2006 -) vom 29. November 2005	15/1481-2005	14

1/1467-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Geschäftsordnung des Beirats für missionarischen Gemeindeaufbau der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 18. Mai 2004.

Dessau, den 18. Mai 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Geschäftsordnung des Beirats für missionarischen
 Gemeindeaufbau
 der Evangelischen Landeskirche Anhalts**

In der Absicht, die Wahrnehmung des missionarischen Auftrags innerhalb der Landeskirche zu verstärken, den missionarischen Gemeindeaufbau und den ehrenamtlichen Dienst in den Gemeinden zu fördern und die Arbeit des Büros für Gemeindeaufbau zu unterstützen, wird ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der Gemeinden und der landeskirchlichen Dienste gebildet.

1. Aufgaben

- Der Beirat begleitet und berät die Arbeit des Büros für Gemeindeaufbau. Er hilft zur Festlegung von Arbeitsschwerpunkten, nimmt Berichte über die Arbeit entgegen und wertet sie aus.
- 1.2. Der Beirat regt missionarische Aktionen und übergemeindliche Vorhaben in der Landeskirche und in der Diakonie an und unterstützt das Büro für Gemeindeaufbau.
 - 1.3. Das Büro für Gemeindeaufbau informiert über Entwicklungen in der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der EKD und in den Ämtern für Gemeindedienste in den Landeskirchen.

2. Zusammensetzung

- 2.1. Der Beirat besteht aus folgenden Mitgliedern
 - 2.1.1. dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates,
 - 2.1.2. je einer/einem an Fragen des missionarischen Gemeindeaufbau interessierten Mitarbeitenden aus den Kirchenkreisen und der Diakonie,
 - 2.1.3. einer Kreisoberpfarrerin oder einem Kreisoberpfarrer in zweijährigem turnusmäßigem Wechsel nach Berufung durch den Landeskirchenrat,
 - 2.1.4. der Landeskirchenrat kann auf Vorschlag des Beirates weitere Mitglieder aus der ökumenisch – missionarischen Arbeit, dem Diakonischen Werk, der Landeskirchlichen Gemeinschaft und der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste der EKD berufen,
 - 2.1.5 bis zu drei ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- 2.2. Die Berufung der Mitglieder zu 2.1.2., 2.1.4. und 2.1.5. erfolgt durch den Landeskirchenrat auf die Dauer von vier Jahren.

- 2.3. Die Leiterin oder der Leiter des Büros für Gemeindeaufbau gehört dem Beirat mit beratender Stimme an.

Der Beirat kann auf Beschuß des Vorstands zur Behandlung von Sachfragen Gäste zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen einladen.

3. Vorstand

Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter des Büros und dem zuständigen Mitglied des Landeskirchenrates bilden sie den Vorstand.

4. Sitzungen

- 4.1. Der Beirat tritt in der Regel zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Die Einladung erfolgt vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Sie wird vom Büro für Gemeindeaufbau versandt.
- 4.2. Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen wird ein Beschußprotokoll gefertigt. Der Beirat kann eine Schriftführerin oder einen Schriftführer bestellen oder von Fall zu Fall bestimmen.
- 4.3. Der Vorstand tritt zwischen den Sitzungen zusammen, um sie vorzubereiten und um dringliche Fragen zu beraten. Auf Wunsch der oder des Vorsitzenden, des Mitglieds des Landeskirchenrates oder der Leiterin oder des Leiters des Büros muß er zusammenkommen.

Vorliegende Ordnung hat der Landeskirchenrat am 18. Mai 2004 beschlossen.

Sie tritt ab 1. 7.2004 in Kraft.

2/1468-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Mahn-Gebühren-Ordnung vom 28. Mai 2004.

Dessau, den 1. Juni 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Mahn-Gebühren-Ordnung
Vom 28. Mai 2004

Aufgrund § 63 Abs. 1 und 2 der Verwaltungsordnung der EKU erlässt der Landeskirchenrat folgende Mahn-Gebühren-Ordnung:

§ 1

(1) Alle Kirchengemeinden, Pfarrämter, kirchliche Stiftungen, Werke, Einrichtungen und sonstige Stellen in der Evangelischen Landeskirche Anhalts sind verpflichtet, ihre gegenüber landeskirchlichen Stellen obliegende Verwaltungstätigkeiten einschließlich Zahlungen innerhalb der Fristen zu erledigen, die durch Gesetz, Verwaltungsvorschrift oder Vereinbarung bestimmt sind.

(2) Der Verpflichtung nach Absatz 1 steht gleich, wenn eine Frist, die von einer landeskirchlichen Stelle generell oder im Einzelfall für die Erledigung bestimmt ist, um mehr als 2 Wochen überschritten ist.

(3) Wird diese Pflicht verletzt, sind Mahngebühren nach dieser Ordnung zu zahlen.

§ 2

(1) Die Gebühr wird nach Ablauf der Frist mit der schriftlichen Mahnung fällig. Diese kann auch auf elektronischem Wege erfolgen. Die Mahnung erfolgt durch die Stelle, die Adressat der säumigen Verwaltungsleistung ist. Ihr soll eine formlose Aufforderung zur Erledigung vorausgehen. Bittet die verpflichtete Stelle begründet um Verlängerung der Frist, kann von einer Mahnung abgesehen werden.

(2) Ist keine andere Frist bestimmt, erfolgt die 2. Mahnung nach 14 Tagen. Mit ihr wird eine 2. Frist zur Leistungserbringung gesetzt, die 14 Tage nicht überschreiten soll.

(3) Verstreicht die 2. Mahnung erfolglos, sollen Maßnahmen gem. § 3 ergriffen werden.

(4) Handelt es sich um eine Ausschlussfrist, die mindestens 6 Wochen vorher bekannt ist, bedarf es keiner besonderen Fristsetzung. Es gilt § 3 Abs. 4.

§ 3

(1) Bei einer beharrlichen Missachtung der Fristen können weitergehende Maßnahmen nach dieser Ordnung verhängt werden, um die Säumnis zu beheben.

(2) Weitergehende Maßnahmen sind

- a) bei Nichtvorlage des Haushaltplanes: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr sowie die Stornierung der landeskirchlichen Mittel bis zum Eingang des Haushaltplanes;
- b) bei Nichtvorlage der vom Gemeindekirchenrat beschlossenen Jahresrechnung: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr sowie die Stornierung der landeskirchlichen Mittel bis zum Eingang der Jahresrechnung;
- c) bei Nichtvorlage eines Baubegleitungsprotokolls: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr, ggf. das Aussetzen einer Baugenehmigung und die Stornierung der landeskirchlichen Baumittel;
- d) bei Nichtabführung einer landeskirchlichen Kollekte:

die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr;

e) bei Nichtmeldung von Amtshandlungen aufgrund melderrechtlicher Anforderungen: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr;

f) bei Nichtvorlage einer verpflichtend vorgeschriebenen Statistik: die Verdreifachung der höchsten Mahngebühr.

(3) Die weitergehenden Maßnahmen werden durch den jeweils zuständigen Dezerrenten des LKR getroffen. Hierbei ist zu prüfen, ob aufsichtliche Maßnahmen erforderlich sind.

(4) In allen übrigen Fällen einer beharrlichen Missachtung von Fristen wird die doppelte höchste Mahngebühr fällig.

(5) Bleiben die Maßnahmen gemäß Abs. 1 – 4 fruchtlos, erhöht sich die Mahngebühr nach jeweils 14 Tagen um den Betrag der höchsten Mahngebühr; eine weitere Mahnung ist nicht erforderlich.

§ 4

Die Gebühr für die 1. Mahnung beträgt 10,00 €

Die Gebühr für die 2. Mahnung beträgt 20,00 €

§ 5

(1) Die Gebühren können vom Landeskirchenrat erlassen werden, wenn dargetan wird, dass die Säumnis nicht schulhaft eingetreten ist oder die Gebührenerhebung eine unbillige Härte bedeutet.

(2) Maßnahmen nach § 3 Abs. 2 können auf Antrag vom Landeskirchenrat ausgesetzt oder zurückgenommen werden, wenn ihr Vollzug in Ansehung aller Umstände eine besonders unbillige Härte bedeutet.

§ 6

(1) Werden Gebühren fällig, sind sie auf dem Verwaltungsweg zu vollstrecken. Steht die säumige Stelle in einer ständigen Finanzbeziehung zum Landeskirchenamt, erfolgt die Einziehung i.d.R. durch Verrechnung.

(2) Gegen Maßnahmen nach § 3 kann Widerspruch erhoben werden. Dieser hat keine aufschiebende Wirkung. Über ihn entscheidet der Landeskirchenrat abschließend.

§ 7

Diese Ordnung tritt am 01.07.2004 in Kraft.

3/1469-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der Union Evangelischer Kirchen vom 1. Dezember 2004.

Dessau, den 1. Dezember 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz
Vom 1. Dezember 2004**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1
**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz**

Das Einführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABI. EKD S. 487), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 6. Mai 2000 (ABI. EKD S. 234), wird wie folgt geändert:

In Artikel 12 § 1 Satz 2 wird die Angabe „2004“ durch „2009“ ersetzt.

§ 2
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 31.12.2004 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union
Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland

4/1470-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung der Union Evangelischer Kirchen vom 1. Dezember 2004.

Dessau, den 1. Dezember 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Verordnung zur Änderung der Disziplinarverordnung
Vom 1. Dezember 2004**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Verordnung über das Disziplinarrecht vom 8. Mai 1996 (ABI.EKD S. 231), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Disziplinarverordnung vom 18. Oktober 2003 (ABI.EKD S. 427), wird wie folgt geändert:

§ 13 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
„2. für den Disziplinarhof der Union Evangelischer Kirchen in der EKD im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland.“

In § 13 Absatz 1 wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
„Die Aufgabe der Disziplinarkammer der Union Evangelischer Kirchen in der EKD wird durch die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz wahrgenommen (ABI.EKD 1996 S. 434). Die Geschäftsstelle befindet sich im Konsistorium dieser Kirche.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union
Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland

5/1471-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen vom 1. Dezember 2004.

Dessau, den 1. Dezember 2004

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Verordnung
zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes
Vom 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland die folgende Verordnung beschlossen:

§1

Das Verwaltungsgerichtsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABI.EKD S. 390), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 8. September 2004 (ABI.EKD S. 540), wird wie folgt geändert:

1.

- a) In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zwei“ durch „drei“ ersetzt.
- b) In § 7 Absatz 5 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

2.

In § 9 erhält Absatz 2 die folgende Neufassung:

(2) Im Falle der Verhinderung des oder der Vorsitzenden übernimmt ein Stellvertretender Vorsitzender oder eine Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. Sind sämtliche Stellvertretenden Vorsitzenden verhindert, so übernehmen die Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans die Leitung. An die Stelle des oder der Stellvertretenden Vorsitzenden tritt im Falle des Satzes 1 ein anderer Stellvertretender Vorsitzender oder eine andere Stellvertretende Vorsitzende nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans, im Falle des Satzes 2 deren Vertreter oder Vertreterinnen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans.“

3.

- a) In § 15 Absatz 1 wird in der Klammer das Wort „Synodalrat“ durch das Wort „Kirchenamt,“ ersetzt; außerdem sind die Worte „Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ anzufügen.
- b) § 15 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtshofes befindet sich im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in

Deutschland.“

4. In § 19 Absatz 1 ist das Wort „Synodalrat“ durch „Kirchenamt“ zu ersetzen.

5. In § 24 Absatz 5 wird das Wort „Berufung“ durch das Wort „Revision“ ersetzt.

§2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 2004

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

Drägert

6/1472-2005

Nachstehend veröffentlichen wir den Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichtes der Union Evangelischer Kirchen in der EKD vom 4. Januar 2005.

Dessau, den 4. Januar 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Vertrag
zur Änderung des Vertrages
über die Bildung eines gemeinsamen
Verwaltungsgerichts

Die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Pommersche Evangelische Kirche und die Union Evangelischer Kirchen in der EKD schließen gemäß § 2 Absatz 2 des Verwaltungsgerichtsgesetzes (VwGG) den folgenden Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts in der Fassung vom 21. Juni 1999 (ABI.EKD 2000 S. 9):

§ 1

1. In dem Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte „Evangelische Kirche der schlesischen Oberlausitz“ ersetztlos gestrichen.
2. In dem Vertrag über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte „Evangelische Kirche der Union“ durch die Worte „Union Evangelischer Kirchen in der EKD“ ersetzt.

3. In § 4 des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte „in der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union“ durch die Worte „im Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 des Vertrages über die Bildung eines gemeinsamen Verwaltungsgerichts werden die Worte „Der Rat“ ersetzt durch die Worte „Das Präsidium“.

§2

Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Für die Evangelische Landeskirche Anhalts

Dessau, den 04.01.2005

Helge Klassohn

Für die Pommersche Evangelische Kirche

Greifswald, den 22.03.2005

Peter von Loepert

Für die Union Evangelischer Kirchen

in der Evangelischen Kirche in Deutschland
Berlin, den 01.12.2004

Drägert

7/1473-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Union Evangelischer Kirchen vom 26. Januar 2005.

Dessau, den 26. Januar 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Helge Klassohn
Kirchenpräsident

Verordnung zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz Vom 26. Januar 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

§1

Änderung des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz

Das Einführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABI. EKD S. 416), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. September 2004 (ABI. EKD S. 539), wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 § 3 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„Die §§ 5 Absatz 3 und 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes finden in den Fällen des Absatzes 1 keine Anwendung.“

2. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 2005

Präsidium der Union
Evangelischer Kirchen in der
Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Fischer

8/1474-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Gemeindesatzung der Evangelischen Epiphanias – Gemeinde Weiden vom 15. Februar 2005.

Dessau, den 15. März 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Gemeindesatzung
der Evangelischen Epiphanias-Gemeinde Weiden
Vom 15. Februar 2005**

Die Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinden Grochewitz, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Serno, Stackelitz und Weiden/Bräsen haben in ihren gemeinsamen Sitzungen vom 6. Januar 2005 und 15. Februar 2005 beschlossen, die sechs selbständigen Kirchengemeinden zu einer Kirchengemeinde zu vereinigen, und dazu nachfolgende Satzung beschlossen:

1.

Die Evangelischen Kirchengemeinden Grochewitz, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Serno, Stackelitz und Weiden/Bräsen werden mit Wirkung vom 6. Januar 2005 zu einer Kirchengemeinde vereinigt. Diese führt den Namen „Evangelische Epiphanias-Gemeinde Weiden“.

2.

Die Evangelische Epiphanias-Gemeinde Weiden ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Evangelischen Kirchengemeinden Grochewitz, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Serno, Stackelitz und Weiden/Bräsen. Der Sitz der Evangelischen Epiphanias-Gemeinde ist in Weiden.

3.

Die Mitglieder der Gemeindekirchenräte bleiben bis zur nächsten Wahl im Amt und treten zu einem gemeinsamen Gemeindekirchenrat zusammen. Sie wählen einen Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die im Laufe der Wahlperiode frei werdenden Sitze im Gemeindekirchenrat werden erst dann durch Zuwahl ergänzt, wenn die Zahl der Mitglieder unter die gesetzliche Zahl sinkt.

4.

Die bisherige Praxis, eine gemeinsame Kirchenkasse zu haben und einen gemeinsamen Haushaltsplan zu erstellen, wird fortgeführt.

5.

Für die folgende Wahlperiode zum Gemeindekirchenrat sollen sechs Wahlkreise gebildet werden. Die Wahlkreise umfassen die ehemaligen Kirchengemeinden Grochewitz, Hundeluft, Jeber-Bergfrieden, Serno, Stackelitz und Weiden/Bräsen. Die Anzahl der zu wählenden Personen richtet sich nach der Mitgliederzahl der Gemeinde. Die Wahl erfolgt in Stimmbezirken. Der Gemeindekirchenrat bestimmt vorher, ob getrennte oder gemeinsame Wahlvorschläge zur Wahl bzw. Abstimmung vorgelegt werden.

6.

Jede Kirchengemeinde stellt ein Vermögensverzeichnis und ein Inventarverzeichnis mit Stand vom 31. Januar 2005 auf, die als Anlage zu dieser Satzung am Sitz der neuen Kirchengemeinde aufbewahrt werden.

7.

Die Gemeindesatzung bedarf der Genehmigung des Landeskirchenrates. Sie wird mit der Genehmigung rechtswirksam.

Weiden, den 15.2.2005

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 15. März 2005 die Gemeindesatzung der Evangelischen Epiphanias-Gemeinde vom 15. Februar 2005 genehmigt.

Dessau, den 15. März 2005

Philipps
Oberkirchenrat

L. S.

9/1475-2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Vereinigungssatzung der Kirchengemeinden Siptenfelde und Silberhütte vom 6. April 2005.

Dessau, den 26. April 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Klassohn

Kirchenpräsident

**Vereinigungssatzung der evangelischen
Kirchengemeinde Siptenfelde und der evangelischen
Kirchengemeinde Silberhütte
Vom 6.April 2005**

Auf Beschluss der Gemeindekirchenräte der Evangelischen Kirchengemeinde Siptenfelde und der Evangelischen Kirchengemeinde Silberhütte vom 15.02.2005 vereinigen sich beide Kirchengemeinden zur Evangelischen Kirchengemeinde Siptenfelde - Silberhütte.

Die Vereinigung soll zum 1.Mai 2005 vollzogen werden, um im Oktober 2005 gemeinsame Gemeindekirchenratswahlen durchführen zu können. Bis zu den Neuwahlen setzt sich der Gemeindekirchenrat der Evangelischen Kirchengemeinde Siptenfelde - Silberhütte aus folgenden Personen zusammen: Frau Ferun Becker, Frau Edeltraud Brehme, Frau Annemarie Hartung, Frau Hannelore Heinze, Frau Melanie Jäkl, Frau Inge Reinhardt, Frau Brunhilde Schönfeld, Frau Bärbel Uhlmann, Frau Margret Werther, Herrn Michael Bürger, Herrn Armin Gerlach.

Die gemeinsame Haushaltsführung beginnt zum 1. Januar 2006

Der zukünftige Sitz der Kirchengemeinde ist: Güntersberger Straße 73, 06507 Siptenfelde.

Das gemeinsame Siegel enthält in der Mitte ein Kreuz als Siegelbild und die umlaufende Beschriftung: Evangelische Kirchengemeinde Siptenfelde - Silberhütte. Es hat das untenstehende Aussehen:



Das Inventarverzeichnis beider Gemeinden befindet sich im Anhang dieser Vereinigungssatzung.

Siptenfelde, den 06. April 2005

Hiemit bestätige ich, dass die obigen Unterschrift in meiner Gegenwart vollzogen wurden sowie die Richtigkeit der Angaben.

Harzgerode, den 16. April 2005

Dittrich
Kreisoberpfarrer

L.S.

Der Landeskirchenrat hat in seiner Sitzung am 26. April 2005 die Vereinigungssatzung der Kirchengemeinden Siptenfelde und Silberhütte vom 6. April 2005 genehmigt.

Dessau, den 26. April 2005

Philipps
Oberkirchenrat
S.

L.

10/1476-2005

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 19. April 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**3. Kirchengesetz zur Änderung wahlrechtlicher
Vorschriften**
Vom 19. April 2005

Art. 1

Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen

Das Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter der Landessynodalen der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8. Dezember 1968, zuletzt geändert durch das Kirchengesetz über die Wahl der Stellvertreter für die Synodalen der Synode der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 8.12.1966/28.4.1972/vom 11. Mai 1987 (ABl. 1988, Nr. 1, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 5 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt: Die Wahlberechtigten sollen die Möglichkeit erhalten, die Vorgeschlagenen genau kennen zu lernen. Die Chancengleichheit der Vorgeschlagenen ist zu wahren.

2. Der Wortlaut des bisherigen § 9 wird in § 8 Absatz 1 als neuer Satz 2 angefügt.

3. § 9 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Kreissynoden, die aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können, haben das Recht, beim Kreiswahlaußschuss eine Stimmabgabe durch Briefwahl zu beantragen. § 27 Abs. 2 und Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Wahl der Ältesten ist entsprechend anzuwenden.

(2) Gewählte Kreissynodale, für die der Gemeindekirchenrat nach § 1 Abs. 2 Kirchengesetz über die Wahl und Arbeitsweise der Kreissynode einen Stellvertreter bestimmt, haben das Recht zur Briefwahl, wenn sie und ihr Stellvertreter aus zwingenden Gründen nicht an der Wahlhandlung teilnehmen können.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

11/1477-2005

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes der Union Evangelischer Kirchen vom 30. April 2005.

Dessau, den 30. April 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

**Kirchengesetz zur Änderung
des Versorgungsgesetzes**
Vom 30. April 2005

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 **Änderung des Versorgungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz – VersG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400), zuletzt geändert durch die 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und

Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003

S. 1), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Überschrift des § 10 zwischen den Worten „und Verfahren“ das Wort „in“ eingefügt.

2. § 4 Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt.“

3. In § 20 Satz 2 das Wort „Ruhestand“ durch die Angabe „Warte- oder Ruhestand“ ersetzt.

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1,“ gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.“

§ 2 In-Kraft-Treten

1. Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

2. Die Kirchenkanzlei kann das Versorgungsgesetz in der vom 1. Mai 2005 an geltenden Fassung neu bekannt machen.

Berlin, den 30. April 2005

Der Vorsitzende der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 30. April 2005

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

gez. Dr. Fischer

12/1478-2005

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Kirchengesetz über die Übernahme
der Richtlinie für den pfarramtlichen Dienst im
Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL)
Vom 29.November 2005

§ 1

Die Richtlinie für den Pfarramtlichen Dienst im Nebenberuf oder im Ehrenamt (NEPRL) der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 4. Juni 1997 (ABl. EKD 1997, S. 401) wird als Kirchengesetz übernommen.

§ 2

Das Kirchengesetz tritt am 29.11.2005 in Kraft.

13/1479-2005

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Kirchengesetz zur Stärkung der gemeindlichen
Zusammenarbeit
Vom 29. November 2005

Artikel 1 Änderung der Kirchenverfassung

§ 1

Änderung von § 5 Kirchenverfassung

(1) § 5 Abs. 2 der Kirchenverfassung wird wie folgt geändert:
„Das Verfahren bei Änderung im Bestand sowie für die Errichtung und Aufhebung von Kirchengemeinden oder Parochien wird durch Kirchengesetz geregelt.“

- (2) § 5 Abs. 3 der Kirchenverfassung entfällt.
 (3) Aus § 5 Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 2

Änderung von § 7 Abs. 2 Kirchenverfassung

Der Satzteil „auch wenn sie nicht durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind“ wird gestrichen.

Der Begriff „Parochialverband“ wird durch „Gemeindeverband“ ersetzt.

Dem Absatz wird folgender Satz 2 angefügt: „Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“

Artikel 2

Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

§ 1

Regelungsgegenstand

Dieses Gesetz regelt die räumliche Veränderung (Neuordnung) von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Es regelt ferner das Zusammenwirken mehrerer Kirchengemeinden untereinander.

1. Abschnitt

Neuordnung von Kirchengemeinden

§ 2

Arten der Neuordnung

Kirchengemeinden können sich vereinigen, indem sie miteinander verschmelzen oder indem die aufnehmende Kirchengemeinde die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise eingemeindet.

Spaltet sich eine Kirchengemeinde in rechtlich selbständige Kirchengemeinden auf, findet eine Gemeindeteilung statt.

§ 3

Voraussetzungen

- (1) Kirchengemeinden können sich neu ordnen, wenn
- a) sie sich einig sind,
 - b) sie ihre Aufgaben in dem neu entstehenden Gemeindegebiet nachhaltig und besser als zuvor erfüllen können und
 - c) die Neubildung nicht der kirchlichen Raumordnung oder anderen übergeordneten Zielen widerspricht.
- (2) Eine Kirchengemeinde verliert ihre Selbständigkeit, wenn sie auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Grundfunktionen einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (Notlage). Dies ist in der Regel der Fall,

wenn

- a) die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 25 beträgt,
- b) der Gemeindekirchenrat nicht ordnungsgemäß zu wählen oder zu besetzen ist,
- c) sich die Gemeinde weniger als 7 mal im Jahr zum Gottesdienst versammelt
- oder
- d) die Kirchengemeinde ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

§ 4

Das freiwillige Verfahren

(1) Kirchengemeinden, die sich gem. § 3 Abs. 1 neu ordnen wollen, leiten das Verfahren durch einen Beschluss des Gemeindekirchenrates ein, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates bedarf. Mit diesem Beschluss stellen sie über den Kreisoberpfarrer den formellen Antrag auf Benennung eines Verfahrensbeauftragten durch den Landeskirchenrat.

(2) Der Landeskirchenrat ernennt in der Regel den Kreisoberpfarrer oder seinen Stellvertreter zum Verfahrensbeauftragten. Dieser ist verantwortlich für die Durchführung des örtlichen Verfahrens.

(3) Der Beauftragte beraumt einen öffentlichen Erörterungstermin mit den beteiligten Gemeindekirchenräten als Gemeindeversammlung an. An dieser kann jedermann teilnehmen. Hierzu ist der Erörterungstermin mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. Während des Termins sollen alle Gesichtspunkte der Neuordnung zur Sprache kommen.

(4) Der Beauftragte holt zugleich das Votum des Kreissynodalvorstandes ein.

(5) Die beteiligten Gemeindekirchenräte erarbeiten unter Mitwirkung des Beauftragten eine Satzung, im Falle von § 2 Abs. 1 als Vereinigungssatzung, im Falle von § 2 Abs. 2 als Teilungssatzung. Sie beschließen diese Satzung mit 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindekirchenrates. Der Beschluss ist nachzuweisen.

(6) Die Satzung wird dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Votum des Kreissynodalvorstandes und des Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. Sie wird genehmigt, wenn Gründe gem. § 3 Abs. 1 b) und c) nicht entgegen stehen.

(7) Mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Satzung wirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Satzung selbst bestimmt ist.

(8) Die Satzung wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

§ 5

Inhalt der Vereinigungssatzung

- (1) Eine Vereinigungssatzung hat folgenden notwendigen

Inhalt:

- a) der Name der beteiligten Kirchengemeinden,
 - b) die Art der Vereinigung gem. § 2 Abs. 1,
 - c) der Name der neugeformten Kirchengemeinde,
 - d) die Rechtsnachfolge,
 - e) bei Teileingemeindungen die genauen Gemeindegrenzen,
 - f) ein Inventar für jede beteiligte Gemeinde als Anhang,
 - g) das Datum des Wirksamwerdens,
 - h) das Siegel; für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr kann ein bestehendes Siegel als weitergeltend bestimmt werden, wenn ein neues Siegel zu erstellen ist,
 - i) die Unterschriften der Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Beauftragten mit Siegel.
- (2) Die Vereinigungssatzung kann folgende weitere Regelungen enthalten:
- a) Übergangsregelungen zur Haushaltsführung,
 - b) Übergangsregelungen zur Zusammenführung des Gemeindekirchenrates,
 - c) Regelungen zur Bildung von Kirchbeiräten,
 - d) Regelungen zur Bildung von Wahlbezirken für den Gemeindekirchenrat,
 - e) sonstige Regelungen, die in Ansehung der Vereinigung gelten sollen.

§ 6**Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Vereinigungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Satzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei tritt bei der Verschmelzung die verschmolzene neue Kirchengemeinde an die Stelle der bisherigen beteiligten Gemeinden. Bei der Eingemeindung bleibt die aufnehmende Kirchengemeinde bestehen, wobei die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise in die aufnehmende Kirchengemeinde übergeht.

(2) Zugleich besteht ein gemeinsamer Haushalt, ein Gemeindekirchenrat, eine Verwaltung und eine Kasse.

(3) Von den Regelungen der Vereinigungssatzung darf in den ersten 4 Jahren nur durch einstimmigen Beschluss des Gemeindekirchenrates, später nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewichen werden.

§ 7**Inhalt der Teilungssatzung**

Eine Teilungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

- a) der Name der bisherigen Kirchengemeinde,
- b) die Teilung der bisherigen Kirchengemeinde,
- c) die Namen der zukünftig selbständigen Gemeinden,
- d) die Rechtsnachfolge mit den genauen Gemeindegrenzen,
- e) die Größe des jeweiligen Gemeindekirchenrates,
- f) die Aufteilung des Vermögens in einem Inventar für alle beteiligten Gemeinden,
- g) die Aufteilung der Finanzen und Verwaltung in einem Anhang,
- h) das Siegel für jeden Teil, das zum Zeitpunkt des

Wirksamwerdens vorliegen muss,

- i) das Datum des Wirksamwerdens,
- j) die Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates sowie des Beauftragten mit Siegel.

§ 8**Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Teilungssatzung**

(1) Mit dem Wirksamwerden der Teilungssatzung wird die Neuordnung vollzogen. Dabei entstehen zwei oder mehr Kirchengemeinden aus bisher einer.

(2) Zugleich besteht für jede Kirchengemeinde ein eigener Gemeindekirchenrat, ein eigener Haushalt und eine Verwaltung einschließlich Kasse.

(3) Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Kassengemeinschaft.

§ 9**Das Verfahren der Zusammenlegung**

(1) Kirchengemeinden, die sich in einer Notlage gem. § 3 Abs. 2 befinden, müssen sich mit anderen Kirchengemeinden gem. § 2 Abs. 1 vereinigen. Hierzu haben sie von sich aus das Verfahren gem. § 4 einzuleiten.

(2) Findet eine freiwillige Vereinigung nicht statt, hat der Landeskirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren zur Zusammenlegung einzuleiten. Hierzu hat er nach Anhörung des Kreisoberpfarrers zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 vorliegen, und einen Zusammenlegungsbeauftragten zu bestimmen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Der Beauftragte prüft die Lage der betroffenen Gemeinde und führt eine Befragung des Gemeindekirchenrates durch. Ist ein Gemeindekirchenrat nicht vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Kirchengemeinden zur Vereinigung durch Beschluss der jeweiligen Gemeindekirchenräte.

(5) Der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes ein und erstattet dem Landeskirchenrat einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag für eine Entscheidung.

(6) Fasst der Landeskirchenrat den Beschluss zur Zusammenlegung, wird dieser den beteiligten Gemeinden zugestellt. Diese haben eine Frist von 8 Wochen zu einer Gegenäußerung.

(7) Ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zur Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zur Zusammenlegung der betreffenden Kirchengemeinden der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. Die Kirchenleitung

kann dazu den betreffenden Kreisoberpfarrer oder Kreissynodalvorstand anhören.

(8) Die Rechtsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10

Inhalt der Zusammenlegungs-Rechtsverordnung

(1) Die Zusammenlegung findet in der Regel als Eingemeindung statt.

(2) Im übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11

Rechtsfolge der Zusammenlegung

(1) Die Zusammenlegung wird mit dem Beschluss der Kirchenleitung über die Rechtsverordnung rechtswirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Rechtsverordnung bestimmt ist. § 6 gilt entsprechend.

(2) Den beteiligten Kirchengemeinden steht das Recht der Eingabe an die Synode zu.

§ 12

Kirchbeiräte, Gesamtkirchengemeinde

(1) Kirchengemeinden können Kirchbeiräte errichten. Diese sind Ausschüsse des Gemeindekirchenrates, die der Verwaltung eines räumlich begrenzten Teils einer Kirchengemeinde dienen. Die Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates bleibt davon unberührt.

(2) Ein Kirchbeirat kann durch Satzung gebildet werden, wenn ein Gemeindeteil zur selbständigen Verwaltung dauerhaft bereit und in der Lage ist, sofern übergeordnete Gründe insbesondere der Raumordnung nicht dagegen stehen.

(3) Dem Kirchbeirat wird in der Satzung die Erfüllung örtlicher Aufgaben übertragen, insbesondere die Gestaltung und Entwicklung des geistlichen Lebens und die Sorge um die Liegenschaften, das Kirchgebäude und andere Immobilien. Im Rahmen seiner Kompetenz stehen ihm Finanzmittel zur eigenen Bewirtschaftung zu.

(4) Der Kirchbeirat besteht aus

a) den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates, die für sein Gebiet gewählt sind,
b) dem örtlich zuständigen Pfarrer,
c) bis zu 4 weiteren Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Gemeindekirchenrat berufen; die Satzung kann davon abweichen.

(5) Beschlüsse eines Kirchbeirates können vom Gemeindekirchenrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. Beschlüsse des Gemeindekirchenrates, die einen Kirchbeirat oder den entsprechenden Gemeindeteil betreffen, kann der Kirchbeirat beanstanden; der Gemeindekirchenrat hat dann in der Sache neu zu entscheiden und kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Beanstandung zurückweisen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung, die mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu beschließen

ist und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(7) Eine Kirchengemeinde mit mehr als einem Kirchbeirat kann sich als „Gesamtkirchengemeinde“ bezeichnen.

2. Abschnitt

Zusammenwirken bestehender Kirchengemeinden

§ 13

Grundlagen der Zusammenarbeit

Kirchengemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit untereinander angewiesen. Sie wird durch Kirchenverfassung, Gesetz oder Satzung geordnet.

§ 14

Parochie

Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, bilden eine Parochie (§ 5 Abs. 1 KirchVerf). Ihre Gemeindekirchenräte können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammenentreten (§ 7 Abs. 1 KirchVerf). Das Nähere regelt das Gesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates.

§ 15

Gemeindeverband

(1) Der Gemeindeverband ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KirchVerf). Sein Organ ist die Verbandsversammlung. Er wird durch Satzung gebildet, die der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) Jede Kirchengemeinde ist in der Verbandsversammlung mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten, es sei denn, die Verbandsatzung regelt abweichend davon. Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Gemeindeverband verbindlich für alle Verbandsgemeinden. Er ist befugt, für seine Gemeinden als Verband rechtsgeschäftlich zu handeln. Er wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorstand; §§ 14 bis 18 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn der Gemeindekirchenrat dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.

(4) Gehören die Kirchengemeinden zu einer Stadt, kann sich der Gemeindeverband „Stadtkirchenverband“ nennen.

(5) Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates gilt entsprechend.

§ 16

Region / Regionalverband

(1) Sind Kirchengemeinden in einer Region gemäß dem

Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen zusammengeschlossen, ordnen sie ihre Zusammenarbeit durch eine Regionalvereinbarung nach § 10 dieses Gesetzes.

(2) Kirchengemeinden einer Region bilden einen Gemeindeverband als Regionalverband, wenn sie die Regionalvereinbarung als eine Satzung beschließen, die § 15 entspricht. Im übrigen gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

§ 17

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entsprechend diesem Gesetz gebildet worden sind, gelten als rechtswirksam entstanden. Dasselbe gilt für Kirchbeiräte und Gesamtkirchengemeinden. Die Rechtswirksamkeit erstreckt sich auch auf die zugrundeliegenden Satzungen.

(2) Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Das Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 findet keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft.

(4) Dieses Gesetzes tritt zum 01.01.2006 in Kraft.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates vom 9.11.1987

§ 1

Änderung von § 6

§ 6 erhält folgenden Abs. 4:

„Wird ein Kirchbeirat gebildet, gelten die Regelungen dieses Gesetzes entsprechend.“

§ 2

Änderung von § 8

(1) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Angelegenheiten eines Gemeindeverbandes werden durch Satzung geregelt.“

(2) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für sie gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.“

(3) In Abs. 3 Satz 3 wird der Begriff „Vollversammlung“ ersetzt durch den Begriff „Verbandsversammlung“.

(4) Es wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„Die Angelegenheiten einer Region werden gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen und dem Kirchengesetz über die

Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden.“ behandelt.“

Artikel 4

Änderung des Kirchengesetzes über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen

Das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen in der Fassung vom 1. Juni 2004 wird wie folgt geändert:

In § 10 Absatz 3 Satz 4 wird das Wort „Parochialsatzung“ durch „Verbandssatzung“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten und Evaluation

(1) Das Kirchengesetz tritt zum 1.1.2006 in Kraft, soweit nicht für einzelne Teile das Inkrafttreten gesondert geregelt ist.

(2) Bis zur 6. Sitzung der 22. Legislaturperiode der Landessynode der Evangelische Kirche Anhalts soll der Landeskirchenrat der Synode einen Überprüfungsbericht vorlegen.

Anlagen

1. Kirchenverfassung (Auszug)
2. Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates (Auszug)
3. Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen (Auszug)
4. Kirchengesetz Nr. 41
5. Arbeitspapier „Kirchengemeinden zusammenführen“

Auf Abdruck wird verzichtet

14/1480-2005

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts
Der Landeskirchenrat
Klassohn
Kirchenpräsident

Kirchengesetz über die
Grundstücksverwaltung
Vom 29. November 2005

§ 1

- (1) Die Verwaltung des kirchlichen Grundvermögens obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Eigentümer des Grundstücks.

(2) Das kirchliche Grundvermögen ist nach den Regelungen der Verfassung der Evangelischen Landeskirche Anhalts vom 12. Mai 1969, der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 und der Verordnung zur Aus- und Durchführung der Kirchlichen Verwaltungsordnung vom 18. Dezember 2001 zu verwalten.

(3) Das Landeskirchenamt unterstützt Kirchengemeinden bei der Verwaltung ihres Grundvermögens unbeschadet seiner Pflicht zur Aufsicht.

(4) Für die Erteilung von kirchenaufsichtlichen Genehmigungen durch das Landeskirchenamt können auf Grund einer Verordnung des Landeskirchenrats Gebühren erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind kirchliche Körperschaften.

§ 2

(1) Das Grundvermögen der Kirchengemeinden gliedert sich in Grundstücke, die dem Kirchenvermögen und die dem Pfarrvermögen zugeordnet sind.

(2) Die Einnahmen aus dem Kirchenvermögen stehen den Kirchengemeinden zur Finanzierung ihrer Aufgaben zu. Die Einnahmen aus dem Pfarrvermögen stehen der Landeskirche zur Pfarrbesoldung zu.

§ 3

(1) Pächte und andere Einnahmen aus dem Pfarrvermögen werden von der Landeskirche vereinnahmt.

(2) Die laufenden Einnahmen aus den Grundstücken des Pfarrvermögens werden nach Absetzung der Kosten in den landeskirchlichen Haushaltsplan als Pfarrstelleneinnahmen aufgenommen. Kosten sind die auf diesen Grundstücken ruhenden Ausgaben und Lasten, soweit sie nicht vom Nutzer des Grundstücks zu tragen sind, sowie andere notwendige Aufwendungen bei der Verwaltung des Grundstücks.

(3) Einmalige Einnahmen aus dem Pfarrvermögen bilden einen Fonds, der von der Landeskirche treuhänderisch verwaltet wird. Sie können in Grund und Boden wieder angelegt werden. Die laufenden Einkünfte des Fonds sind zur Pfarrbesoldung zu verwenden.

(4) Der Landeskirchenrat kann durch Verordnung Regelungen zur Berücksichtigung der Kosten nach Absatz 2 und zur Verwaltung des Fonds nach Absatz 3 treffen.

§ 4

(1) Soweit Pfarrhäuser nicht als Pfarrdienstwohnungen genutzt werden, verbleiben die *laufenden* Einkünfte aus den Pfarrhäusern den Kirchengemeinden, die für die Lasten und Abgaben sowie die Erhaltung und Reparaturen aufzukommen haben.

(2) Für alle bebauten Pfarrgrundstücke ist zur Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 - eine Rücklage in angemessener

Höhe zu bilden. Zur Rücklagenbildung nicht benötigte Erträge können zur Finanzierung der Aufgaben der Kirchengemeinden verwendet werden.

(3) Falls die Erträge und Rücklagen eines Pfarrgrundstücks nicht zur Bestreitung der auf das Pfarrgrundstück entfallenden Abgaben ausreichen, kann die Landeskirche auf Antrag der Kirchengemeinde aus Mitteln des Pfarrvermögens ein Darlehen gewähren, welches angemessen zu verzinsen ist.

(4) Pfarrhäuser, die auf Dauer nicht mehr zu kirchlichen Zwecken gebraucht werden, können veräußert werden. Die Veräußerung soll möglichst durch Bestellung eines Erbbaurechtes erfolgen. Die Entschädigung für die auf dem Pfarrgrundstück befindlichen Gebäude oder der auf das Gebäude entfallende anteilige Verkaufserlös sowie für das Pfarrgrundstück bestehende Rücklagen können gemäß § 15 Abs. 1 Satz 4 Verwaltungsordnung zur Finanzierung von Baumaßnahmen oder zur Rücklagenbildung für andere Gebäude in der Parochie verwendet werden. Darlehen nach Absatz 3 sind vorab zu tilgen.

§ 5

Das Kirchengesetz tritt am 29.11.05 in Kraft.

15/1481-2005

Auf Grund übereinstimmender Beschlüsse von Landessynode und Landeskirchenrat wird nachfolgendes Kirchengesetz verkündet.

Dessau, den 29. November 2005

Evangelische Landeskirche Anhalts

Der Landeskirchenrat

Klassohn

Kirchenpräsident

Kirchengesetz
über die Feststellung des Haushaltsplans der
Evangelischen Landeskirche Anhalts
für das Haushaltsjahr 2006
(Haushaltsgesetz – HG 2006 –)
Vom 29. November 2005

Die Landessynode der Evangelischen Landeskirche Anhalts hat nach § 51 Buchst. i der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplans

(1) Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsgesetz der Evangelischen Landeskirche Anhalts für das

Haushaltsjahr 2006 wird in Einnahmen und in Ausgaben auf 11.143.600 Euro festgestellt.

(2) **Gesperrte Haushaltsmittel sind nicht verfügbar. Über die Aufhebung von Sperrvermerken entscheidet der Finanzausschuss der Landessynode.**

§ 2

Überschuss, Fehlbetrag

Ein etwaiger Überschuss beim Jahresabschluss ist den Rücklagen, vorrangig der Ausgleichsrücklage, zuzuführen; ein etwaiger Fehlbetrag, der im nächsten Haushaltsjahr nicht ausgeglichen werden kann, ist in den übernächsten Haushaltsplan einzustellen.

§ 3

Deckungsfähigkeit / Übertragbare Haushaltsmittel

(1) Die Ausgabenansätze für Personalausgaben (Hauptgruppe 4) sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenansätze für Sachausgaben (Hauptgruppen 5 und 6) sind innerhalb eines Haushaltsbereichs (Unterabschnitts) gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die im Jahr 2006 nicht verbrauchten Mittel für Baubehilfen an Kirchengemeinden (Haushaltsstelle 9320.01.7610), für Beihilfen zur Orgelinstandsetzung (Haushaltsstelle 0270.7415) sowie die nicht verbrauchten Kollektenerträge sind übertragbar. Darüber hinaus können Mittel vom Finanzausschuss auf Vorschlag des Landeskirchenamtes für übertragbar erklärt werden, wenn damit eine sparsame Bewirtschaftung des Haushaltplanes gefördert wird.

§ 4

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Dezernenten für Finanzen. Er entscheidet bis zu einem Gesamtbetrag von 150 000 Euro allein. Über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 10 000 Euro im Einzelfall und mehr als 150 000 Euro insgesamt bedürfen des weiteren der Zustimmung des Finanzausschusses der Landessynode. Mit der Zustimmung ist zugleich über die Deckung zu entscheiden.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit fällige Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen können für Mehrausgaben desselben Zwecks verwendet werden. Diese Mehrausgaben gelten nicht als Haushaltsüberschreitungen.

§ 5

Kassenkredite

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, Kassenkredite zur vorübergehenden Verstärkung der Betriebsmittel bis zur Höhe von 500 000 Euro aufzunehmen. Von der Aufnahme eines Kassenkredits von mehr als 200 000 Euro ist der Finanzausschuss unverzüglich zu unterrichten. Die Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage gilt nicht als Aufnahme eines

Kassenkredits.

§ 6

Kirchensteuerzuweisungen an Kirchengemeinden

(1) Von einer Verteilsumme bis zu 2.883.000 Euro werden 7,5 vom Hundert einbehalten und der Clearing-Ausgleichsrücklage zugeführt. Sodann erfolgt die Aufteilung im Verhältnis von 75 zu 25 auf Landeskirche und Kirchengemeinden. Über die Verteilsumme hinausgehende Einnahmen aus der Landeskirchensteuer sind der Clearing-Ausgleichsrücklage zuzuführen.

(2) Auf den Anteil der Kirchengemeinden werden die Aufwendungen für die landeskirchlichen Sammelversicherungen zu 90 vom Hundert, die Aufwendungen für die Arbeitssicherheit und den Arbeitsmedizinischen Dienst zu 50 vom Hundert angerechnet (Vorwegabzug).

(3) Jede Kirchengemeinde erhält einen Kirchensteueranteil, der ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder im Bereich der Landeskirche entspricht. Der Verteilung liegt die Anzahl der Kirchenmitglieder zugrunde, die vom kirchlichen Meldewesen zum 31. Dezember 2004 erfasst sind.

§ 7

Bürgschaften

Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, zugunsten von Kirchengemeinden Bürgschaften zu übernehmen. Mit Einwilligung der Kirchenleitung kann der Landeskirchenrat auch Bürgschaften für andere kirchliche Träger übernehmen. Dies darf im Einzelfall bis zur Höhe von 250 000 Euro pro Träger geschehen. Darüber hinausgehende Bürgschaften bedürfen zusätzlich der Zustimmung des Vorsitzenden des Finanzausschusses oder seines Stellvertreters. Der Gesamtbetrag der übernommenen Bürgschaften darf die Höhe von 3 000 000 Euro nicht überschreiten. In der Sammelrücklage ist ein Betrag von 300 000 Euro zur Bürgschaftsabsicherung auszuweisen.

§ 8

Rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke

(1) Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen und Werke der Evangelischen Landeskirche Anhalts führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

Das Kirchenchorwerk,
das Posaunenwerk,
die Männerarbeit,
die Telefonseelsorge,
das Gustav-Adolf-Werk,
der Landesausschuss für Kirchentagsarbeit,
die Frauen- und Familienarbeit,
die Evangelische Grundschule in Köthen,
die Evangelische Grundschule in Bernburg,
die Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode.

(2) Die Einrichtungen und Werke stehen unter der Aufsicht des Landeskirchenrats. Er genehmigt die Sonderhaushaltspläne, prüft die Jahresrechnungen und erteilt den an der Ausführung der Haushaltspläne und der Kassenverwaltung Beteiligten Entlastung. Das Rechnungsprüfungsamt im Landeskirchenamt ist zuständige Stelle für die aufsichtlichen Kassen- und Rechnungsprüfungen dieser Sonderkassen. Mit Zustimmung des Finanzausschusses kann der Landeskirchenrat die Prüfung auf eine andere geeignete Stelle übertragen.

(3) Zuweisungen an Sonderhaushalte der Einrichtungen und Werke sind im Haushaltsplan bei den entsprechenden Funktionen unter der Gruppierungsziffer 8410 veranschlagt.

(4) Dem Haushaltsplan sind die Finanzpläne der Evangelischen Grundschulen Köthen und Bernburg sowie der Tagungs- und Jugendbegegnungsstätte St. Cyriakus Gernrode als Anlagen beigelegt.

§ 9

Geltendmachung von Erstattungsansprüchen

Sämtliche Erstattungsansprüche von Kirchengemeinden, Parochien, Gemeineverbänden und Regionen sowie von Mitarbeitern (seien es Fahrtkosten, Orgelspiel etc.) haben abrechenbar dem Landeskirchenamt bis zum 15. Februar 2007 vorzuliegen. Später vorgelegte Anträge auf Erstattungen verfallen, es sei denn, die Nichterstattung bedeutet eine unbillige Härte.

§ 10

Anordnungsberechtigung

Der Dezernent für Finanzen im Landeskirchenrat ist befugt, soweit es sachdienlich ist, die Anordnungsberechtigung auf andere Personen zu übertragen. Seine Gesamtverantwortung bleibt hiervon unberührt.

§ 11

Kollekten

Die Kollekten werden nach Maßgabe des diesem Gesetz als Anlage beigefügten Kollektentyps für das Haushaltsjahr 2006 erhoben.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

**Nebenstehend finden Sie die
Einzelplanzusammenstellung
Sachbuchteil 00
Ordentlicher Haushalt**

Einnahmen			Ausgaben		
Bericht.Anatz	Ist	Einzelplan	Ist	Bericht.Anatz	
1.075.940,00	169.983,90	0 Allgemeine kirchliche Dienste	1.526.557,30	3.885.480,00	
153.430,00	49.674,17	1 Besondere kirchliche Dienste	233.857,15	688.360,00	
25.360,00	7.351,76	2 Kirchliche Sozialarbeit	196.032,26	452.310,00	
2.100,00	0,00	3 Gesamtkirchl. Aufgaben, Ökumene, Weltmission	28.985,00	74.330,00	
1.00,00	308,70	4 Öffentlichkeitsarbeit (Publizistik, Info, Werb.)	29.841,66	94.790,00	
33.350,00	19.857,30	5 Bildungswesen und Wissenschaft	64.244,92	194.260,00	
40.600,00	12.505,52	7 Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, Rechtsschutz	601.637,43	1.470.020,00	
166.480,00	38.482,85	8 Verwaltung d. allgemeinen Finanzverm., Sonderverm.	9.366,79	35.670,00	
9.645.340,00	4.369.043,36	9 Allgem. Finanzwirtschaft	2.161.955,52	4.248.380,00	
11.143.600,00	4.667.207,56	Summe ohne SAS	4.852.458,03	11.143.600,00	
11.143.600,00	4.667.207,56	Summe gesamt	4.852.458,03	11.143.600,00	

ISSN 0232-631 Amtsblatt der Evangelischen Landeskirche Anhalts
Herausgegeben vom Evangelischen Landeskirchenrat für Anhalts im Eigenverlag
Für den Inhalt verantwortlich: OKR Philipp • Ruf: (0340) 2526 - 0
Erscheint nach Bedarf